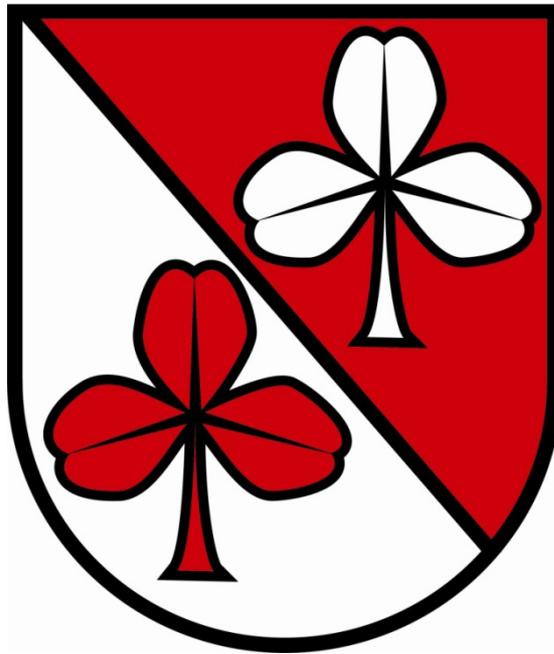


Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(GebR)



27. Dezember 1995

mit Änderungen vom 28. Dezember 2016

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.¹
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren. ²
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. ³

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ⁴</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 ⁵	
Familienrecht	Art. 16 ⁶	
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Fr. 60.- ⁷
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 40.- ⁸
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Fr. 40.- ⁹
	⁴ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge	Fr. 5.- pro Adressat ¹⁰

⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵ Letztwillige Verfügung, Familienscheine	Gebühren Zivilstandsämter ¹¹
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	je Fr. 10.- ¹²
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	je Fr. 10.- ¹³
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.- ¹⁴

Einwohnerkontrolle

Art. 18 Lebensbescheinigung	Fr. 5.- ¹⁵
Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Gebühren gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA, BSG 122.161) ¹⁶
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Gebühren gemäss Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26) ¹⁷
³ Bestätigung von Personalien	Fr. 5.- ¹⁸
⁴ Adressauskunft	Fr. 5.- ¹⁹
⁵ Listenauskunft aus dem Einwohner-	gratis ²⁰

¹¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

¹⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

register (nur zu nichtkommerziellen und sozialen Zwecken)

Art. 20 ¹ Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen	Fr. 1'200.- ²¹
² Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren	Fr. 1'500.- ²²
³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr. 200.- ²³
⁴ Erstreckung Einbürgerungsgesuch auf unmündige Kinder	gratis ²⁴
⁵ Einbürgerungskurse, pro Kursteilnahme	Fr. 250.- bis Fr. 500.- (nach Aufwand) ²⁵
⁶ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.- bis Fr. 250.- (nach Aufwand) ²⁶
⁷ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.- bis 390.- (nach Aufwand) ²⁷

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 ²⁸	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff
	² Stellungnahme zur	
	a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b. Überarbeitung einer Betriebsbewilligung	gratis ²⁹
	c. Erteilung einer Einzelbewilligung	gratis ³⁰

²¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁸ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

²⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

	d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ³¹	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis ³²	Fr. 15.-
Ausweise	Art. 26 ¹ Wohnsitzbescheinigung	Gebühr gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer- ³³
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis ³⁴
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 ³⁵	
Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Gebührenbezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Gebühren gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) ³⁶
Reklame	Art. 30 ³⁷	

³¹ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁵ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁷ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	
	a) kleine Baugesuche nach BewD (Baubewilligungsdekret, BSG 725.1)	Fr. 20.- ³⁸
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	Fr. 50.- ³⁹
	² Profilkontrolle	Fr. 30.- ⁴⁰
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	
	a) kleine Baugesuche nach BewD	Fr. 50.- ⁴¹
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	Fr. 100.- ⁴²
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Fr. 80.- ⁴³
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	
	a) kleine Baugesuche nach BewD	Fr. 80.- ⁴⁴
	b) ordentliche Baugesuche nach BewD	Fr. 150.- ⁴⁵
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.-
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	⁵ Einspracheverhandlung	Fr. 150.- ⁴⁶
	⁶ Behandlung Einsprache	Fr. 80.-- ⁴⁷

³⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

³⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷ Bauentscheid

- a) kleine Baugesuche nach BewD
- b) ordentliche Baugesuche nach BewD

Fr. 80.-⁴⁸
Fr. 150.-⁴⁹

⁸ Weitere Bewilligungen:

- a. Gewässerschutz

Gebühren gemäss
Gebührentarif des
kantonalen
Gewässerschutzamtes
(Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
BSG 154.21)⁵²

- b. Strassenanschluss, Neuanschluss
oder wesentliche bauliche
Änderungen
- c. Beanspruchung Strassenterrain,
Grabarbeiten im Strassenbereich⁵⁰
- d. Brandschutz, Prüfungs- und
Kontrollaufwand des Feueraufsehers
- e. Energietechnischer
Massnahmenachweis, Prüfungsaufw
and der Energiefachstelle
- f. Wasseranschluss, Neuanschluss

Fr. 80.-⁵³

Fr. 30.-

Fr. 100.- bis 250.-⁵⁴

Fr. 100.- bis 250.-⁵⁵

Fr. 80.-⁵⁶

⁸ Die Gebühren kantonalen Amtsstellen
werden gestützt auf Art. 52 des
Baubewilligungsdekrets vollumfänglich
dem Gesuchstellenden weiterbelastet.⁵¹

Beratung und
Antragstellung
(Gemeinde nicht
Baubewilligungsbehör
de)

Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von
Einsprachen

Fr. 80.-⁵⁷

² Teilnahme an Einspracheverhandlungen

Fr. 80.-⁵⁸

³ Antrag an Bewilligungsbehörde

Fr. 50.-⁵⁹

⁴ Amtsberichte

Gemäss Art. 33 Abs. 7

⁴⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁴⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁵⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

		Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Fr. 50.- ⁶⁰
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr I ⁶¹
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 ¹ Baugesuche mit ausser- ordentlichem Aufwand, zusätzliche Abklärungen und Bemühungen ⁶²	Aufwandgebühr II

⁶⁰ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

² Aufwendungen im Rahmen aussergewöhnlicher Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme Art. 43 ⁶³

Steuerwesen

Veranlagung **Art. 44** ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.-

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation

Fr. 10.- ⁶⁴

Amtliche Bewertung **Art. 45** ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)

gratis ⁶⁵

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Gebühr gemäss Angaben der Kant. Steuerverwaltung, Abt. Amtl. Bewertung ⁶⁶

Datenschutz

Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gratis ⁶⁷

² Behandlung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von eigenen Daten

gratis ⁶⁸

Verschiedenes

Nachschatzen **Art. 47** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Kopien ⁶⁹

Aufwandgebühr I

⁶³ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁶ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁷ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁸ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁶⁹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

Schreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 49 ⁷⁰	
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung (ab zweiter) ⁷¹	Fr. 20.-
	² Verfügung	Fr. 50.- ⁷²

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ⁷³	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) in der Gebührenverordnung fest. ⁷⁴	
	³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung. ⁷⁵	
Übergangsbestimmung	Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 53 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 1996 in Kraft.	
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.	
	³ Die Änderungen vom 28. Dezember 2016 treten per 1. Januar 2017 in Kraft. ⁷⁶	

⁷⁰ Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷² Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷⁵ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

⁷⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.12.2016.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 2016 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Paul Schmutz

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 17. November 2016 bis am 28. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 17. November 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Rumendingen, 29. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi